



Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

2. Jahrgang

Samstag, 26. September 2026

Ausgabe 36

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	172
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg	173
Übung der Bundeswehr am 08.10.2026	173
Übung der Bundeswehr vom 12.10.2026 bis 16.10.2026	173
Gemeinde Stötten a.Auerberg	174
Bekanntmachung der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 30.09.2026	174
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg	175
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur KitaGS	175

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vg-stoetten.de



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STÖTTEN A.AUERBERG

Hauptgeschäftsstelle Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Geschäftsstellenleiter: Christian Schüler
Internet: www.vg-stoetten.de

Übung der Bundeswehr am 08.10.2026

Eine Einheit der Bundeswehr führt 08.10.2026 eine Übung durch.

Der Übungsraum erstreckt sich u.a. auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich – soweit möglich- die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

*Landratsamt Ostallgäu
Sicherheit und Ordnung*

Übung der Bundeswehr vom 12.10.2026 bis 16.10.2026

Eine Einheit der Bundeswehr führt vom 12.10.2026 bis 16.10.2026 eine Übung durch. Die Übung findet auch nachts statt.

Der Übungsraum erstreckt sich u.a. auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich – soweit möglich- die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

*Landratsamt Ostallgäu
Sicherheit und Ordnung*



GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG

Rathaus Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Michael Neumann
Internet: www.stoetten.de

Bekanntmachung der Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 30.09.2026

Am **Mittwoch, 30.09.2026**, um **20:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Rathauses Stötten a.A.** die
Sitzung des Gemeinderates
mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.09.2026 - öffentlicher Teil
2. Erneuter Antrag des Tierschutzvereins auf Anpassung der Fundtierpauschale
3. Bauantrag Az: 6024.01-822/26 „Neubau Doppelgarage, Abbruch Einzelgarage und Umbau Kellertreppe“, Fl.Nr. 178/2, Hauptstraße 4a
4. Öffentliche Bekanntgaben
 - 4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 4.2 Bekanntgabe der vom Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigten Aufgaben
 - 4.2.1 Informationen zum Wasserentnahmeentgelt (sog. „Wassercent“) nach Art. 78 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
5. Anfragen und Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Stötten a. Auerberg, 25.09.2026

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur KitaGS

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (KitaGS)

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt

aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch die § 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374)), sowie der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (KitaGS) in der Fassung vom 02.06.2025, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.07.2026, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) wird die Angabe „in der Kinderkrippe“ durch die Angabe „bei Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Betreuungsjahrs noch nicht vollendet haben“ ersetzt.
- 2) In § 1a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) wird die Angabe „im Kindergarten“ durch die Angabe „bei Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Betreuungsjahrs vollendet haben“ ersetzt.
- 3) In § 1a Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) wird die Angabe „des Kindergartens“ durch die Angabe „unabhängig vom Kindesalter“ ersetzt.
- 4) Nach § 1a Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„¹Die Besuchsgebühren werden je Betreuungsjahr entsprechend der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst angepasst. ²Die neuen Beträge werden rechtzeitig durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg und der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg sowie durch Aushang an der Einrichtung oder durch Elternbrief mitgeteilt.“

5) § 1b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Essensgeld (Gebühren für Mahlzeiten) ist zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten und beträgt je Mahlzeit und Bestelltag

in der Einrichtung „Kinderkrippe“: 3,50 €,
in der Einrichtung „Kindergarten“: 4,00 €.

²In der Einrichtung „Kinderkrippe“ sind die Mahlzeiten Teil des pädagogischen Konzepts und daher verpflichtend zu buchen.“

6) Nach § 2a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Es werden nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rettenbach a.A. berücksichtigt.“

7) Der bisherige § 2b wird der neue § 2c.

8) § 2b erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur übergangsweisen Entlastung der Familien nach dem Wegfall der Gebührenermäßigung durch den Freistaat leistet der Träger einen Zuschuss zu den Besuchsgebühren nach § 1a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b). ²Es werden nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rettenbach a.A. berücksichtigt. ³Die Gebührenermäßigung erfolgt als „Besuchszuschuss“ in zwei Ermäßigungsstufen.

(2) ¹Im Betreuungsjahr 2026/2027 ab 01.01.2027 (Ermäßigungsstufe I) beträgt der Besuchszuschuss monatlich 60,00 €.

²Im Betreuungsjahr 2027/2028 (Ermäßigungsstufe II) beträgt der Besuchszuschuss monatlich 30,00 €. ³Ab dem Betreuungsjahr 2028/2029 wird keine Gebührenermäßigung mehr gewährt.

(3) ¹Die Gebührenermäßigung erfolgt durch Abzug von den festgesetzten Gebühren; eine direkte Auszahlung an die Gebührenschuldner erfolgt nicht. ²Sie wird ohne gesonderten Antrag der Personensorgeberechtigten berücksichtigt.

(4) Die Gewährung dieser Ermäßigung erfolgt nur, wenn die Besuchsg Gebühr nicht ganz oder teilweise von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden kann.“

- 9) § 4 erhält den Titel „Änderungen und Überziehung“.
- 10) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „2-monatigen“ durch die Angabe „4-wöchentlichen“ ersetzt.
- 11) Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, für den ganzen Monat Gebühren für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. ²Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 10 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.“

§ 2

- 1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.
- 2) ¹§ 2c KitaGS tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. ²§ 2b KitaGS tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 21.09.2026
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.

Johannes Fischer
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]